



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
E-Mail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

Richtlinie für die Gewährung eines Wohnbauszuschusses

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2020 und der Änderung im Gemeinderat am 03.11.2022 wurde folgende Richtlinien für die Gewährung eines Wohnbauszuschusses beschlossen:

Der Wohnbauszuschuss der Marktgemeinde Großdietmanns unterstützt sowohl Personen und Familien die ein Eigenheim schaffen, als auch ein bestehendes Objekt sanieren. Der Zuschuss setzt sich aus den Basismaßnahmen, den geplanten Bauvorhaben, dem Heizwärmebedarf und der familiären Situation zusammen und ist mit Punkten dotiert. Jeder Punkt hat eine Wertigkeit von € 100,00. Die Punkte werden gemäß Bewertungstabelle vergeben.

Um den Wohnbauszuschuss zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Der/Die Antragsteller muss/müssen **österreichische/r Staatsbürger** sein oder ist/sind diesem/diesen gleichgestellt.
2. Die **Aufschließungsabgabe** muss bei Antragstellung in voller Höhe beglichen sein.
3. Für Neubau und Heizungstausch gilt: Ein hoch effizientes, alternatives **Heizsystem** (Holz, Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe, Erdwärme, Fernwärme) muss installiert werden.
4. Der/Die Antragsteller (bei Ehegatten/Lebensgefährten beide) hat/haben seinen/ihren Hauptwohnsitz beginnend ab der Fertigstellungsanzeige/Fertigstellungsmeldung — zumindest 10 Jahre im Gemeindegebiet Großdietmanns.

Bei Wohnsitzwechsel beider Antragsteller in eine andere Gemeinde — vor Ablauf der 10 Jahre — werden die Antragsteller zur Rückerstattung dieses Betrages in voller Höhe herangezogen.

5. Um gemeindeeigene Einrichtungen zu unterstützen haben die Kinder sowohl den Kindergarten als auch die Volksschule in der MG Großdietmanns zu besuchen. Bei Nichtinanspruchnahme wird der Zuschuss halbiert.
6. Dieser Zuschuss wird im Falle eines Neubaus nur einmalig gewährt. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, den gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht (mehr) alle Voraussetzungen erfüllt sind/werden. Zuschüsse im Zusammenhang mit der Zuschussschiene „Sanierung“ können nur einmal in 10 Jahren für die gleiche Vorhabensart gewährt werden.



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
E-Mail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

7. Alle im Falle eines Neubaus eingereichten Bauvorhaben, die mit der Fertigstellungsanzeige nicht umgesetzt wurden, können im Rahmen der Zuschussschiene „Sanierung“ erneut eingereicht werden.
8. Das Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauszuschusses, die Rechnungen (falls erforderlich) sowie der Energieausweis (falls erforderlich) müssen spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsanzeige (bei Neubau) oder spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung (bei der Zuschussschiene „Sanierung“) im Original am Gemeindeamt Großdietmanns zur Prüfung vorgelegt werden.
9. Sollte die Zuschusshöhe höher als der Rechnungsbetrag sein, gelangt maximal dieser zur Auszahlung.
10. Ein Zuschussbeitrag zur Aufschließungsabgabe (Wohnbauszuschuss) im Sinne der vorstehenden Richtlinie ist gegen noch offene Forderungen der MG Großdietmanns aus dem Titel der Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr aufzurechnen. Bestehen solche Forderungen nicht mehr, ist der Zuschuss dem Antragsteller auszubezahlen.
11. Bis 31.12.2020 bei der MG Großdietmanns aufliegende Bauvorhaben werden nach den bisherigen Modalitäten gefördert. Ein Anspruch auf die neue Richtlinie, beschlossen am 25.11.2022 und geändert am 03.11.2022 besteht erst ab Inkrafttreten dieser.
12. Die Wohnbauförderungs-Richtlinien, beschlossen in der 3. Gemeinderatssitzung vom 04.10.2013, verlieren mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.
13. Die Förderrichtlinien für die CO₂-neutralen Energieanlagen und Heizungssysteme, beschlossen in der 5. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2009, verlieren mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.
14. Die Förderung der Aufschließungsabgabe für bebaute Grundstücke, die gemäß § 11, Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 ex lege nicht zu Bauplätzen wurden, welche in der 3. Gemeinderatssitzung am 12.08.2020 beschlossen wurde, bleibt in diesem Zusammenhang unberührt.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 16. Die Änderung der Richtlinie trat mit 04.11.2022 in Kraft.**